



Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter

-

Die Rechtmäßigkeitskontrolle gemäß Artikel 8 des LG 16/80

10. + 22. Mai 2018

Martine Pfeifer - Eva Maria Tscholl



Abteilung Örtliche Körperschaften

-

Das Aufsichtsamt



Aufgabenbereiche:

- Aufsichtsfunktion und Beratung für Gemeinden und andere örtliche Körperschaften;
- Gemeindenfinanzierung;
- Rechtmäßigkeitskontrolle über Beschlüsse der Eigenverwaltungen und anderen örtlichen öffentlichen Körperschaften;
- Verwaltungspolizei.



18 Mitarbeitern/Innen:

- Amtsdirektorin: Marion Markart
- Stellvertretender Amtsdirektor: Thomas Steinkasserer
- Sekretariat: 3 Mitarbeiterinnen
- Bereich Rechnungswesen: 7 Mitarbeiter/innen
- Bereich Rechtsberatung: 4 Mitarbeiter/innen
- Verwaltungspolizei: 2 Mitarbeiter/innen



Sachbearbeiterinnen - Eigenverwaltungen BNG

- Bereich Rechnungswesen: 5 Mitarbeiterinnen
Margit Baur, Martine Pfeifer, Dagmar Sanin, Edeltraud
Sulzer, Dagmar Tauber
- Bereich Rechtsberatung: 2 Mitarbeiterinnen
Verena Chizzali, Eva Maria Tscholl

Offizielle Website:

<http://www.provinz.bz.it/oertliche-koerperschaften/themen/eigenverwaltungen-nutzungsgueter.asp>

Einführung

Arbeitsunterlagen

Gesetze

Rundschreiben

Leitfaden

Schemas

Kontakt Daten:

- Landhaus 1 (4. Stock)
Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen
- Tel. 0471 41 11 20-21
- aufsichtsamt.ufficiovigilanza@pec.prov.bz.it
- aufsichtsamt@provinz.bz.it



Allfällige Fragen

Bitte immer zuerst:



anrufen

Dann erst:



schriftlich per E-Mail

Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter - Allgemeine Informationen



Gesetzliche Regelung

1. Landesgesetz vom 12. Juni 1980, Nr. 16 i.g.F. „Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter“,
2. Gesetz vom 16. Juni 1927, Nr. 1766, und die entsprechende Durchführungsverordnung (K.D. vom 26. Februar 1928, Nr. 332),
3. Wahl- und Gemeindeordnung (D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L, D.P.Reg. vom 1. Februar 2005, Nr. 4/L), gemäß Art.9/quater des LG 16/80.



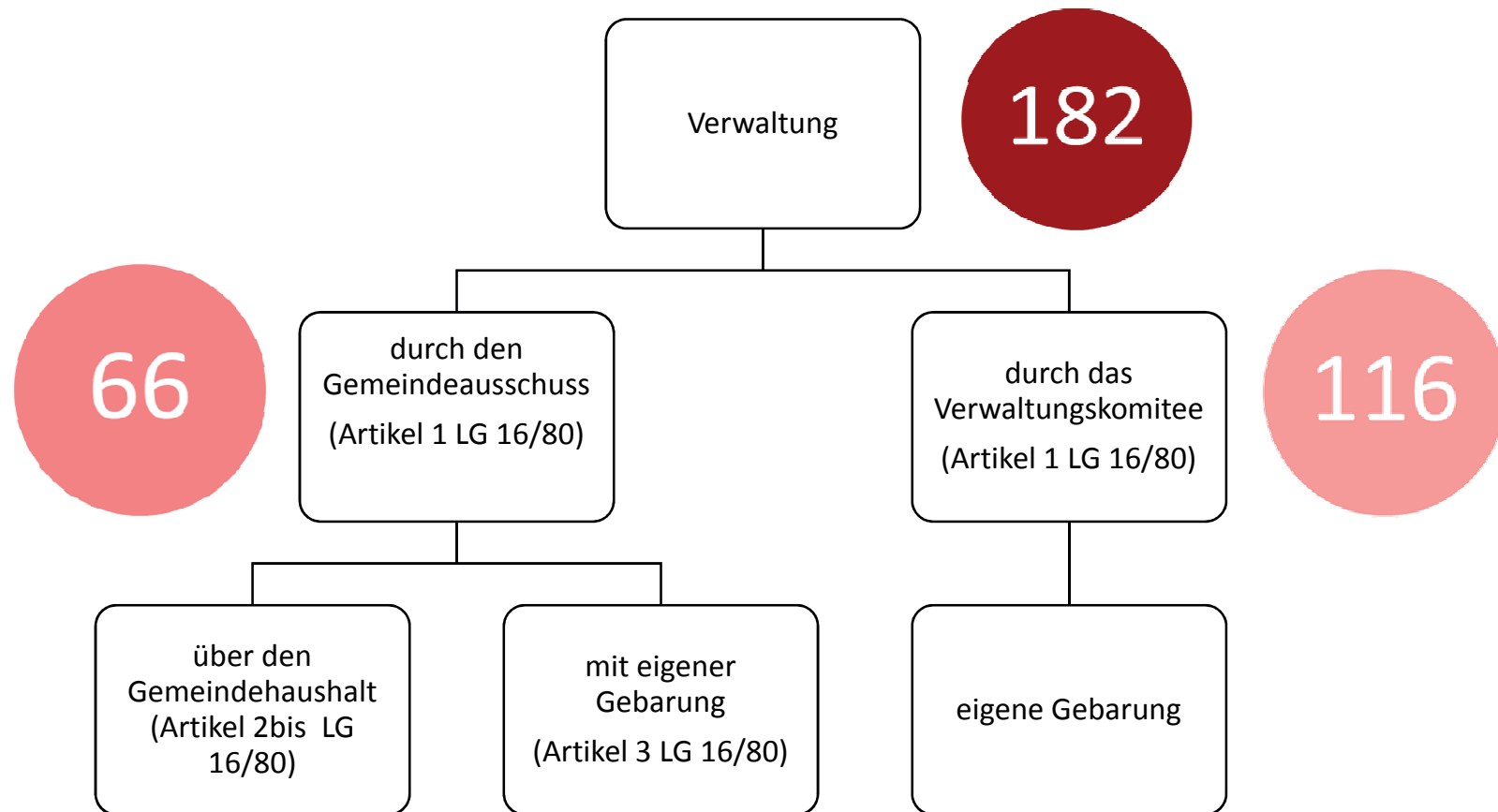
Die Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter

Eigenverwaltungen B.N.G.			
Verwaltung durch ein Komitee	5 Mitglieder (inkl. Präsident) + 1 Sekretär	Eigene Gebarung	Eigene Satzung

Die Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter

Verwaltungen B.N.G.			
Verwaltung durch die Gemeinde	Gemeinde- ausschuss (Bürgermeister) und Gemeinde- sekretär	Eigene Gebarung oder über den Gemeinde- haushalt	Eigene Satzung

Die Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter



Die Rechtmäßigkeitskontrolle

Art. 8 (Aufsicht) des LG 16/80

Bestimmte Beschlüsse sind der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung unterworfen und folglich einsendepflichtig.

Diese Beschlüsse müssen innerhalb 15 Tagen ab Beschlussfassung an das Aufsichtsamt übermittelt werden (bei sonstigem Verfall)!



Die Veröffentlichung

Artikel 2 Absatz 3 des LG 16/80:

Die Beschlüsse des Komitees müssen innerhalb von zehn Tagen ab ihrem Erlass an der eigenen Anschlagtafel oder der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von zehn aufeinander folgenden Tagen veröffentlicht werden.



Für die Rechtmäßigkeitskontrolle gemäß Artikel 8 des LG 16/80 und die Berechnung etwaiger Fristen ist das zuständige Amt auf das Veröffentlichungsdatum angewiesen.

Deshalb ersuchen wir darum, im Beschluss oder im Begleitschreiben immer das Veröffentlichungsdatum anzugeben!



Übermittlung der Beschlüsse zur Rechtmäßigkeitskontrolle

Es stehen **alternativ** folgende **digitale** Übermittlungsformen zur Auswahl (siehe Mitteilung Nr. 10 vom 21.03.2016 - Abt. 7):

- Übermittlung des Beschlusses mittels **PEC Mail** an die Adresse: aufsichtsamt.ufficiovigilanza@pec.prov.bz.it
- Übermittlung des Beschlusses mittels **normaler E-Mail** an die Adresse: aufsichtsamt.ufficiovigilanza@provinz.bz.it

Wichtig:

- Beschlüsse müssen digital unterschrieben sein
- Dokumente sollten eigens benannt werden (z.B. = nicht nur „eingescanntes Dokument“)
- Dokumente in PDF – keine Fotos von Beschlüssen
- Pro Beschluss plus Anlagen eine Email

Vermeiden Sie bitte:

- Mehrfachübermittlungen (z.B. PEC und normale E-Mail Adresse)
- Sammelemails (3 verschiedene Beschlüsse samt Anlagen in einer E-Mail)
- E-Mails ohne Betreff und ohne Absender

Übermittlung der Beschlüsse zur Rechtmäßigkeitskontrolle

Fehlende Dokumente und Informationen:

Fehlen für die Rechtmäßigkeitskontrolle notwendige Dokumente, werden diese vom zuständigen Sachbearbeiter angefordert.

Übermitteln Sie die fehlenden Dokumente immer an die offizielle E-Mail Adresse und dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis.



Rechtsmittelbelehrung

Mitteilung Nr. 18 vom 12.09.2005



Gegen einsendepflichtige Beschlüsse kann jeder Nutzungsberechtigte innerhalb der **Frist von 10 Tagen** ab dem letzten Tag der Veröffentlichung des Beschlusses, Beschwerde bei der Landesregierung einlegen.

Weiters kann jedermann innerhalb der **Frist von 60 Tagen** ab erfolgter Veröffentlichung des Beschlusses gegen diesen Rekurs bei der Autonomen Sektion des Regionalen Verwaltungsgerichts Bozen einbringen.



Beschwerde gegen Beschlüsse

Ablauf:

Mit Stempelmarke
zu €16

- Beschwerde wird fristgerecht eingereicht
- Die Eigenverwaltung BNG wird um Stellungnahme ersucht
- Die Beschwerde wird zusammen mit dem Beschluss in der Sitzung der Landesregierung besprochen
- Über die Beschwerde wird mit Beschluss der Landesregierung entschieden – je nach Ausgang wird der Beschluss der Eigenverwaltung BNG aufgehoben oder überprüft





Unverzögliche Vollstreckbarkeit?



Diese Erklärung der unverzüglichen Vollstreckbarkeit bewirkt,
dass der Beschluss sofort mit Beschlussfassung vollstreckbar
wird und nicht erst nach der Veröffentlichung.

Wie wird das gemacht?

- Ein Beschluss kann nur als unverzüglich vollstreckbar erklärt werden, wenn eine Dringlichkeit vorliegt.
- In den Prämissen des Beschlusses oder beim Abstimmungsergebnis ist der Dringlichkeitsgrund für die Erklärung über die sofortige Vollstreckbarkeit anzugeben.
- Darüber muss eigens getrennt abgestimmt werden.

Unverzügliche Vollstreckbarkeit?



Möglich – aber nicht zu empfehlen:

Alle Beschlüsse, die gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 16/1980 der Rechtmäßigkeitskontrolle unterworfen sind, können bei Rechtsmängeln von der Landesregierung aufgehoben werden. Ein bereits für unverzüglich vollstreckbar erklärter Beschluss könnte bereits vor Ausgang der Rechtmäßigkeitskontrolle durchgeführt worden sein, sodass dessen Aufhebung **Schadensersatzansprüche** zur Folge haben könnte.

Zeitlicher Ablauf der Rechtmäßigkeitskontrolle:

